

Ethikrichtlinien des Vereins Frauen-Zimmer e.V.

(entwickelt aus den Ethik-Richtlinien der Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.)

Frauen-Zimmer e.V. orientiert sich an folgenden Grundwerten:

- Art. 3 GG (1) Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- Art. 3 GG (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. [...].
- Art. 3 (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Art. 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Art. 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Präambel: Bedeutung der Ethik-Richtlinien

Die Ethik-Richtlinien von Frauen-Zimmer e.V. sollen den ethischen Rahmen der Arbeit der Mitarbeiterinnen (im Folgenden MAinnen) für sich selbst sowie ihren Klientinnen deutlich machen. Sie haben zum Ziel, die MAinnen ethisch zu sensibilisieren und Orientierung zu geben sowie die Klientinnen zu informieren, welches Verhalten von den MAinnen erwartet werden kann und soll.

Die Ethik-Richtlinien umfassen sowohl Empfehlungsrichtlinien, deren Nichtbefolgung eine MAin an die Grenze des Rahmens bringt als auch Verpflichtungen, bei deren Nichtbefolgung eine MAin sich außerhalb des Rahmens begibt.

Ethik-Richtlinien können nicht alles regeln – das heißt, dass es sowohl Übertritte geben kann, die in dieser Fassung nicht beschrieben werden, als auch, dass die Befolgung der Ethik-Richtlinien nicht automatisch eine richtige Ambulante Hilfe garantiert.

I. Organisation von Frauen-Zimmer e.V.

Die MAinnen von Frauen-Zimmer e.V. arbeiten nach dem verschriftlichten *Selbstverständnis der Ambulanten pädagogisch-therapeutischen Hilfe*, welches in einer Zweijahresfrist überprüft und fortgeschrieben wird.

Vor Beginn der Ambulanten Hilfe schließt die Klientin mit Frauen-Zimmer e.V. einen *Vertrag über Ambulante Hilfen im Rahmen von SGB IX und XII* ab. In ihm sind der Rahmen und die Abläufe der Ambulanten Hilfe geregelt. Jedwede Ausnahme vom vereinbarten Vertrag muss überlegt, besprochen und begründet werden.

Die Vereinbarungen sind für beide Seiten bindend.

II. Prioritäten

Die vorrangige ethische Verpflichtung der MAinnen gilt dem Schutz ihrer Klientinnen.

Diese Verpflichtung hat Vorrang vor etwaigen Verpflichtungen gegenüber anderen Personen oder Gruppen (z.B. Kolleginnen). Die MAinnen müssen so handeln, dass sie den sich ihnen anvertrauenden Personen – beginnend mit dem ersten Kontakt - weder absichtlich noch fahrlässig Schaden zufügen.

Außer dem primären Nutzen aus ihrer Tätigkeit (wie Einkommen, zunehmendes Verständnis psychologischer Prozesse, Freude an der Arbeit etc.) dürfen die MAinnen keinerlei weiteren Nutzen daraus ziehen, d.h. jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Interesse und an eigener Bedürftigkeit orientiert, ist pflichtwidrig.

III. Kompetenz und Qualitätssicherung

Neben der regelmäßigen Teilnahme an Supervisionen und Interventionen, die im *Selbstverständnis der Ambulanten pädagogisch-therapeutischen Hilfe* geregelt sind, nehmen die MAinnen zur Qualitätssicherung an Fortbildungen teil.

Die MAinnen sind verpflichtet, eine Ambulante Hilfe nur dann anzufangen, wenn sie die dafür erforderliche Kompetenz besitzen. Sie verwenden nur Methoden, die sie durch Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung erworben haben und bemühen sich zu erkennen, wo die Grenzen ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Sachkenntnisse liegen. Sie sind sorgfältig in ihren Beurteilungen und treffen angemessene Vorsichtsmaßnahmen, um das Wohl der Klientinnen zu schützen.

Der jeweiligen Problemlage entsprechend soll die Fachkompetenz anderer Berufsgruppen hinzugezogen werden (z.B. einer Ärztin, um den etwaigen organischen Anteil einer Störung abzuklären.).

Im Umgang mit Diagnosen sind die MAinnen zu Sorgfalt und kritischer Reflexion verpflichtet.

Erkennt eine MAin (und/oder das Team), dass die Fortsetzung der Ambulanten Hilfe in absehbarer Zeit keinen weiteren positiven Effekt für die Klientin hat oder sogar zu einer Gefährdung führt, so muss sie die Ambulante Hilfe beenden.

IV. Informationspflicht, Transparenz und Einverständnis der Klientin

Die MAinnen haben ihre Klientinnen über ihr Angebot und alle wesentlichen Abläufe zu informieren – größtmögliche Transparenz ist anzustreben. Eine genaue Beschreibung ist dem *Vertrag über Ambulante Hilfen im Rahmen von SGB IX und XII* zu entnehmen.

Die Kontrolle über die Weitergabe von Diagnose, Prognose und Beratungsfortschritten muss bei der Klientin liegen.

Die Klientin bestimmt die Ziele der Ambulanten Hilfe. Das Einverständnis der Klientin für Interventionen ist jeweils einzuholen. Ein „Nein“ der Klientin kann diskutiert, nicht jedoch

übergangen werden. Manipulierende Äußerungen im Sinne von „Ich weiß, was für Sie gut ist.“, o.ä. sind zu unterlassen. Die Klientin entscheidet selbst, worauf sie sich einlässt und wo ihre Grenze ist.

Es gilt: Grenzen werden besprochen, aber nicht übergangen.

V. Schweigepflicht

Die von der Klientin mitgeteilten Inhalte während der Ambulanten Hilfe unterliegen der Schweigepflicht, wie es im *Vertrag über Ambulante Hilfen im Rahmen von SGB IX und XII* festgehalten ist.

Die MAIn darf diese Inhalte lediglich in ihrer Supervision, Intervention oder Fortbildung mitteilen. Bei externen Fortbildungen ist auf Unkenntlichmachung (z.B. durch Benutzung eines anderen Namens) zu achten. Eine partielle Entbindung von der Schweigepflicht ist nur nach Einverständnis der Klientin möglich. Generelle Entbindungen von der Schweigepflicht sind nicht zulässig.

Einzigste Ausnahme stellen die Kostenträger dar. Grundsätzlich gilt, dass sich an die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber öffentlich-rechtliche Anstalten gehalten wird. Im Kontakt mit Jugendamt, Kriminalpolizei etc. ist deren Recht auf Information gegen der Erfordernisse der Schweigepflicht und des Datenschutzes abzuwägen.

Jedes Anliegen wird individuell/ gemeinsam mit der Klientin entschieden. Auf jeden Fall ist erforderlich, sich von der Schweigepflicht gegenüber den Kostenträgern entbinden zu lassen und zum Schutz der Klientin zu handeln.

Selbstverständlich darf nicht von der Klientin verlangt werden, nicht mit anderen über die Inhalte ihrer Ambulanten Hilfe zu sprechen (Schweigegebot). Für Klientinnen in Gruppenangeboten gilt ebenfalls kein Schweigegebot nach außen, allerdings unter Unkenntlichmachung der Namen und persönlichen Daten der anderen Gruppenteilnehmerinnen.

Die Schweigepflicht gilt nach Beendigung der Ambulanten Hilfe fort.

Frauen-Zimmer e.V. verwahrt schriftliche Aufzeichnungen und Akten. Frauen-Zimmer e.V. achtet darauf, dass Vorkehrungen getroffen werden, dass im Krankheitsfall oder einer Arbeitsunfähigkeit die schriftlichen Unterlagen geschützt bleiben und Unbefugten nicht zugänglich sind.

VI. Abhängigkeit

Die Beziehung, die zwischen den MAinnen und den Klientinnen entstehen, bedeutet auch ein Machtgefälle zu Ungunsten der Klientin.

Den MAinnen ist dieses Machtgefälle und ihre Position darin bewusst und verpflichten sich, dieses Machtgefälle auf das fachlich Notwendige zu begrenzen und keinen persönlichen Nutzen daraus zu ziehen. Das heißt:

- Jedwede Art von privater oder anderweitig geschäftlicher Beziehung, Dienstleistung und Gefälligkeit für die MAIn (wie Steuerklärung schreiben, Babysitten, Informationen besorgen etc.) ist untersagt – dies gilt auch für private und geschäftliche Beziehungen mit der Familie und/oder der/dem LiebespartnerIn der Klientin.

- Die MAinnen sind verpflichtet, eine etwaige Idealisierung von Seiten der Klientin nicht durch zusätzliche Bemerkungen oder Aktionen zu fördern (z.B. Hinweise auf die außergewöhnliche Kompetenz und Erfahrung, die Beliebtheit und Attraktivität der MAin).
- Die MAinnen haben sich jeder Art von körperlicher oder psychischer Gewalt gegenüber der Klientin (z.B. durch heftiges Anschreien oder irgendeine Art von Bestrafung) zu enthalten.
- Die MAinnen haben sich jeder Art von Zweideutigkeit, sexueller Anspielung oder Avancen gegenüber der Klientin zu enthalten.

VII. Sexuelle Verhältnisse

Sexuelle Beziehungen zwischen einer MAin und einer Klientin – auch wenn diese auf dem „Einverständnis“ von beiden beruhen – sind unzulässig, da sie in hohem Maße schädlich für Klientinnen sind.

Dies gilt für mindestens 3 Jahre nach Beendigung der Ambulanten Hilfe.

Eine Sexualisierung der Beziehung von Seiten der MAin (durch Bemerkungen, Berührungen, Blicke, Geschenke etc.) ist untersagt.

Eine Sexualisierung (sexuell verführerisches Verhalten, Äußerungen sexueller Phantasien oder Gefühle etc.) durch die Klientin ist dieser selbstverständlich erlaubt – es ist jedoch die Pflicht der MAin, selbiges zu thematisieren mit dem Ziel, es in der Ambulanten Hilfe zu bearbeiten.

VIII. Persönliche Probleme der MAin

Persönliche Konflikte, Probleme und/oder Krisen von MAinnen können die Qualität der Arbeit beeinträchtigen und den Klientinnen schaden.

Die MAinnen achten auf erste Anzeichen und nehmen Supervision/Intervision und professionelle Hilfe in Anspruch, um spürbare Beeinträchtigungen ihrer Berufstätigkeit zu verhindern.

Wenn die MAinnen erkennen, dass Kolleginnen sich über die Auswirkungen ihrer persönlichen Probleme und Krisen auf ihre Arbeit nicht im Klaren sind, suchen sie das Gespräch mit diesen Kolleginnen, z.B. in der Intervision oder Supervision.

IX. Beruf und Privatleben

Die Überschneidung zwischen der Ausübung des Berufes und dem Privatleben der MAin und der Klientin muss so gering wie irgend möglich gehalten werden.

Es ist z.B. nicht ratsam, in Privaträumen den Beruf auszuüben, der Klientin Familienmitglieder oder Freundinnen vorzustellen u.ä.

- Die MAinnen berichten ihren Klientinnen nicht ausführlich aus ihrem Privatleben – siehe hierzu auch XI. Umgang mit Klientinnen im öffentlichen Raum.
- Die MAinnen unterhalten keine privaten Beziehungen (z.B. Freundschaften) zu ihren Klientinnen – siehe hierzu auch X. Abstinenzregel.

- Eine Person, die der MAin bereits privat näher bekannt ist (z.B. als Freundin einer Freundin, als ehemalige Lebensgefährtin oder Freundin, durch einen Flirt in der Vergangenheit etc.) nimmt die MAin nicht in die Ambulante Hilfe auf.
- Ergeben sich im Laufe der Ambulanten Hilfe Überschneidungen im Privatleben von beiden Beteiligten, so sollte diesen zunächst entgegengewirkt werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Beendigung der Ambulanten Hilfe ins Auge zu fassen.

X. Abstinenzregel

Abstinenzregel bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder bei Beendigung der Beschäftigung bei Frauen-Zimmer e.V.

Wenn die Ambulante Hilfe durch Frauen-Zimmer e.V. und/oder die Klientin beendet wurde und/oder eine Kollegin ausgeschieden ist, gibt es in der Regel keinerlei Kontakt mehr zwischen allen Frauen-Zimmer e.V. MAinnen bzw. der ausgeschiedenen MAin und der Klientin für die Dauer von (mindestens) 2 Jahren nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Frauen-Zimmer e.V..

XI. Umgang mit Klientinnen im öffentlichen Raum

Während der Arbeit: die MAinnen berichten nicht ausführlich aus Ihrem Privatleben oder aus dem der Kolleginnen. Falls aus dem Privatleben berichtet wird, dann nur unter der Bedingung, dass es dem pädagogischen Prozess zweckdienlich ist.

Bei Begleitbesuchen: die MAinnen fragen die Klientin, in welche Rolle die sie die Klientin begleiten.

Im Allgemeinen/ außerhalb von FZ: die MAinnen fragen nach, wie sich die Klientinnen Begegnung wünschen. Bevor Klärung besteht: Bei Treffen im öffentlichen Raum geht die Begrüßung stets von den Klientinnen aus.

XII. Rollenüberschneidung

Eine Rollenüberschneidung bei zwei Personen, die in enger beruflicher oder privater Beziehung stehen (d.h. z.B. eine Frau ist MAin, ihre Freundin Therapeutin für dieselbe Klientin), wird nicht empfohlen.

XIII. Psychohygiene der MAin

Die MAin ist verpflichtet, in ihrer Supervision/Intervision/Teamsitzung Gegenübertragungen und eigene Probleme zu bearbeiten.

Sie ist ferner im Sinne einer Prävention unethischen Verhaltens dazu angehalten, so für sich zu sorgen, dass sie die für ihre Arbeit erforderliche Energie und Aufmerksamkeit zur Verfügung hat: dazu gehören ausreichend Urlaub, Ruhepausen während der Arbeit, eine verkraftbare Anzahl von Klientinnen und Grenzziehung bei Überlastung und Überarbeitung.

XIV. Verfahren bei ethischen Problemen

Die MAinnen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von unethischem Verhalten einer MAin

erfahren oder bei sich selbst beobachten.

Folgende Schritte sind dann notwendig:

- Ansprechen des Verdachtes/ Verhaltens im Team.
- Einbringen des Verdachtes/ Verhaltens in die Supervision: kollegialer Rat, Aufforderung zur Bearbeitung in Supervision/Intervision mit der Auflage von Transparenz dem Team gegenüber.

Der Umgang mit unethischem Verhalten erfolgt im Geiste von Hilfe und Unterstützung, indem gemeinsam nach Lösungen gesucht wird. Als Sanktionen stehen dem Team verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Je nach Schwere der Verfehlung und dem entstandenen Schaden können diese von einem kollegialen Rat bis zur Kündigung reichen.

Wird kein Einvernehmen bei der Lösungssuche erzielt, ist das Team auch weisungsbefugt (Abmahnung, Kündigung).